



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. Oktober 1969

Nr. 5507

Die Einwohnergemeinde Breitenbach ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des Mutationsplanes zum Teilbebauungsplan Zentrum I (Wegverlegung).

Mit RRB Nr. 1883 vom 15.4.1969 wurde der Teilbebauungsplan Zentrum I genehmigt. In diesem Plan ist die Erschliessung des Fussgängerverkehrs auf 3 Seiten mit Trottoirs und mit einem Fussweg auf der Nordseite vorgesehen. Der erwähnte Fussweg soll nun neu ca. 20 m nach Norden verschoben, die Baulinien hingegen, wie bereits genehmigt, beibehalten werden.

Die öffentliche Auflage des Planes erfolgte vom 25. Juli bis 24. August 1969. Einsprachen wurden keine eingereicht. An der Sitzung vom 9. September 1969 wurde der Plan vom Gemeinderat genehmigt. Da es sich ja nur um eine Abänderung eines bestehenden Bebauungsplanes handelte und alle Voraussetzungen gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes erfüllt waren, war der Gemeinderat für diese Genehmigung zuständig.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Mutationsplan zum Teilbebauungsplan Zentrum I (Wegverlegung) der Einwohnergemeinde Breitenbach wird genehmigt.
2. Bestehende Bebauungspläne verlieren ihre Rechtsgültigkeit, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-  
===== gemeinde Breitenbach zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 686 ) KK

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers

*Hans Appold*

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach

Baukommission der Einwohnergemeinde Breitenbach, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)